

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung: Dortmund
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 58695695
Fax 0231 5869-9519
dowe@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I)**
zur Änderung des Bebauungsplans „Ap 161“ in Dortmund Aplerbeck

Bearbeiter:

Ralph-Michael Dowe, M. Sc. Landschaftsökologe

Dortmund, den 01. Dezember 2020

Auftraggeberin:

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
StA 62/1-2, Herr Seeger
Burgwall 14
44122 Dortmund

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis	
Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung	01
1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung	01
1.2 Gesetzliche Grundlagen	02
2 Lage und Biotopausstattung des Plangebiets	04
3 Kurzdarstellung der Planung	07
3.1 Art und Ausmaß der Arbeiten	07
3.2 Wirkpotenzial der Planung	07
3.3 Vorprüfung des Artenspektrums.....	08
4 Kontrolle des Plangebiets im Jahr 2020	12
4.1 Untersuchungsmethoden.....	12
4.2 Ergebnisse der Kontrolle	13
5 Bewertung der Habitataignung des Plangebiets für planungsrelevante Arten	16
5.1 Vögel	16
5.2 Fledermäuse.....	20
5.3 Amphibien und Reptilien	21
5.4 Fazit: zu prüfende planungsrelevante Arten.....	22
6 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	24
6.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?.....	24
6.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	24
6.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	24
7 Zusammenfassung	25
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2</u>	
Abbildung 2.1: Blick aus nordöstlicher bzw. westlicher Richtung über das Plangebiet.....	05
<u>Kapitel 4</u>	
Abbildung 4.1: Einsehbarer (Stamm-)Bereich sowie schwer einsehbare Gebüschstrukturen.....	14

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2</u>	
Karte 2.1: Lage und Ausdehnung des Plangebiets.....	06

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3</u>	
Tabelle 3.1: Vorkommen von planungsrelevanten Arten für den Messtischblattquadranten 4411-3 mit Angaben zum Status, Gefährdungsgrad in NRW und Schutzstatus.....	09
Tabelle 3.2: Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten für den Messtischblattquadranten 4411-3 mit Angaben zum Status, Gefährdungsgrad in NRW und Schutzstatus.....	11
Tabelle 3.3: Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten für den Messtischblattquadranten 4411-3 mit Angaben zum Gefährdungsgrad in NRW und Schutzstatus.....	11
<u>Kapitel 4</u>	
Tabelle 4.1: Im Rahmen der Kontrolle des Plangebiets festgestellte Vogelarten	14
<u>Kapitel 5</u>	
Tabelle 5.1: Habitategnung des Plangebiets für planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4411-3 mit Angaben zu bedeutenden Lebensräumen bzw. Habitat-elementen.....	17

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) ist die geplante Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) für den Bereich „Ap 161“ in Dortmund-Aplerbeck. Im Zuge der Aktualisierung des B-Plans soll eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche überplant werden. Auftraggeberin der vorliegenden ASP I ist das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund.

Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Planung auf besonders und/oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirken wird, ist nach gültigem Recht eine ASP I durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Stadt Dortmund die ecoda GmbH & Co. KG mit der Erstellung einer ASP I. Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zusammenzutragen und darzustellen,
- die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten aufzuzeigen,
- zu prüfen, ob die Planung gegen einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen kann,
- sofern erforderlich, geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Im Folgenden werden das Plangebiet und dessen Biotopausstattung kurz beschrieben (Kapitel 2). Ausgehend vom Wirkpotenzial der Planung auf planungsrelevante Arten (Kapitel 3) werden auf der Grundlage der Datenabfrage aus verschiedenen Quellen sowie auf Grundlage einer Geländekontrolle im Jahr 2020 (Kapitel 4) die zu berücksichtigenden, planungsrelevanten Arten herausgearbeitet (Kapitel 5). Im Anschluss erfolgen die Darstellung der Auswirkungen und eine Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten werden (Kapitel 6). In Kapitel 7 werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen zusammengefasst.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Ebenso liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote u. a. für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Bei diesen

Allerwelts-Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (s. Protokoll A im Anhang I).

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KAISER 2015, MKULNV 2015). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“* (KIEL 2015, MKULNV 2015).

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten den Hinweisen und Arbeitshilfen zum Thema Artenschutz in der Bauleitplanung sowie dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ gefolgt (z. B. MWEBWV & MKULNV 2010, MKULNV 2017).

Bezüglich der besonders geschützten Pflanzenarten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) wird bereits an dieser Stelle eine Bewertung getroffen, da in NRW lediglich sechs Pflanzenarten als planungsrelevant eingestuft sind (vgl. LANUV 2020). Deren bekannte Vorkommen beschränken sich in NRW auf sehr kleinräumige Bereiche, die sich allesamt in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden. Aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen im Plangebiet ist ein Vorkommen der in NRW als planungsrelevant eingestuften Pflanzenarten auszuschließen.

2 Lage und Biotopausstattung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Dortmunder Stadtteil Aplerbeck und umfasst dort mehrere Flurstücke (368, 398-401, 412, 413 und 460) im Flur 1 der Gemarkung Sölde (051237) sowie ein weiteres Flurstück (2480) im Flur 4 der Gemarkung Aplerbeck (051226). Es setzt sich zusammen aus der „Teilfläche E“ des Bebauungsplans „Ap 161“, auf welcher Gewerbeflächen geplant sind, sowie der sich jeweils südlich bzw. westlich angrenzenden Fläche, die als potenzielle Erweiterung der Gewerbeflächen dienen sollen (vgl. Karte 2.1).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine zusammenhängende, etwa 45.600 m² große, Fläche am Rand des bestehenden Gewerbegebiets Aplerbeck-Ost, welche im Norden an die Schleefstraße und im Osten an die Köln-Berliner Straße grenzt (vgl. Abbildung 2.1). Es besteht aus einer Grünlandfläche, die am östlichen Rand von einem breiten Gehölzstreifen flankiert wird. Der Streifen setzt sich vorwiegend aus jungen und mittelalten Gehölzen verschiedener Arten zusammen, die stellenweise einen Unterwuchs mit Gebüsch aufweisen. Es finden sich dort u. a. Hänge-Birken (*Betula pendula*), Traubeneichen (*Quercus petraea*), Weiden (*Salix spec.*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Am westlichen Rand, unmittelbar außerhalb des Plangebiets, gibt es, neben mehreren niedrigen Gehölzen, eine größere Pappelreihe (*Populus spec.*, vgl. Abbildung 2.1, oben).

Das weitere Umfeld des Plangebiets ist stark anthropogen überplant. In Richtung Osten bzw. Richtung Süden und Westen schließen sich die bebauten Bereiche von DO-Sölde bzw. DO-Aplerbeck an. Nördlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 1 (B 1), eine stark befahrene, vierspurige Straße. Nördlich der B 1 befinden sich größere landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche.






Abbildung 2.1: Blick aus nordöstlicher (oben) bzw. westlicher Richtung (unten) über das Plangebiet

Auftraggeberin:
Statplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund

● **Karte 2.1**

Lage und Ausdehnung des Plangebiets

-  Grenze der "Teilfläche E"
-  Potenzielle Erweiterungsfläche
-  Plangebiet

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Orthophotos (DOP) in Kombination mit der Amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 13. Oktober 2020

0 30 150 m
1:3.000



3 Kurzdarstellung der Planung

3.1 Art und Ausmaß der Arbeiten

Es ist geplant auf der „Teilfläche E“ (Gemarkung Sölde, Flur 1, Flurstücke 398, 399 und 460) eine Erschließungsstraße sowie neue Gewerbeflächen und eine öffentliche Grünfläche zu realisieren. Der Gehölzstreifen zur Schleefstraße sowie zur Köln-Berliner Straße am östlichen Rand des Plangebiets soll erhalten bleiben.

Das Ausmaß der Arbeiten wird sich vorläufig auf die betroffene Fläche beschränken. Eine zukünftige Nutzung der beiden Erweiterungsflächen ist nicht auszuschließen.

3.2 Wirkpotenzial der Planung

3.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei der Überplanung von Grünland kann es zu Individuenverlusten von Arten kommen, wenn sich diese zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen auf der Fläche befinden und sie den Gefahrenraum nicht aktiv und frühzeitig verlassen haben oder konnten (z. B. flugunfähige Jungvögel von Wiesenbrütern). In dem Fall wäre zu überprüfen, ob sich diese Verletzungen/Tötungen vermeiden ließen. Sind diese unvermeidbar, läge ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder der Planung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wäre (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Durch die Bautätigkeiten (Verkehr von Baufahrzeugen, u. a.) wird es zu akustischen und optischen Reizen im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung kommen, die eine Scheuchwirkung auf Tiere entfalten können. Die Reichweite der Scheuchwirkung wird in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten unterschiedlich sein. Baubedingte Störungen sind zeitlich auf einen mehr oder weniger engen Zeitraum begrenzt und verschlechtern den Erhaltungszustand von lokalen Populationen in der Regel nicht dauerhaft (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bau- und anlagebedingt somit nicht zu erwarten. Ohnehin ist das Plangebiet und dessen Umfeld bereits stark anthropogen überformt, so dass es erheblich vorbelastet ist.

Mit der Versiegelung von Offenland kann ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden sein, sofern sich solche Stätten dort befinden. In einem solchen Fall muss sichergestellt sein, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder der Planung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein wird (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Durch die Versiegelung des Plangebiets wird zudem

anlagebedingt ein Lebensraum für Arten verloren gehen bzw. stark verändert. Sofern dieser einen essenziellen Lebensraum für planungsrelevante Arten darstellt, wäre ebenfalls zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion des Raums für die betroffene(n) Art(en) weiterhin erfüllt sein wird.

3.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch den täglichen Betrieb kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten, da das Plangebiet in einem innerstädtischen Bereich liegt und bereits erheblich vorbelastet ist.

3.2.3 Festlegung des anzunehmenden Bereichs der Wirkfaktoren

Gegenstand des Fachbeitrags sind die Auswirkungen, die sich durch die Versiegelung der Fläche ergeben werden. Abgesehen von den akustischen und optischen Störreizen, die lediglich temporär während der Bautätigkeiten auftreten werden, werden sich die Auswirkungen der Bebauung ausschließlich auf die tatsächlich betroffenen Flächen beschränken. Hinsichtlich des täglichen Einflusses durch die Nutzung der Gewerbeflächen werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erwartet. Das Umfeld des Plangebiets liegt im innerstädtischen Bereich am Rand eines bestehenden Gewerbegebiets und ist somit bereits erheblich vorbelastet (vgl. Kapitel 3.2.2).

3.3 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums erfolgte anhand einer Abfrage aus dem Fachinformationssystem des LANUV (vgl. LANUV 2020). Ferner wurden der Säugetieratlas für NRW (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2020) sowie der Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2020) herangezogen.

Daten des LANUV NRW

Mit Hilfe des Fachinformationssystems ist es möglich, die auf einem bestimmten Messtischblattquadranten (MTBQ) vorkommenden planungsrelevanten Arten, zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Oktober 2020 eine Abfrage für den relevanten MTBQ 4411-3 (südwestlicher-Quadrant des MTB Kamen, vgl. Tabelle 3.1).

Für den MTBQ 4411-3 wird ein Vorkommen von sechs Fledermausarten, 25 Vogelarten und zwei Amphibienarten angegeben.

Da das Plangebiet nur einen Bruchteil des 4411-3 einnimmt und die im Plangebiet vorhandenen Biotope nur für eine geringe Anzahl der vorkommenden Arten eine (potenzielle) Lebensraumeignung aufweisen, kann eine Abschichtung der potenziell von der Planung betroffenen Arten erfolgen. Beispielsweise ist nicht mit einem Vorkommen von Arten zu rechnen, die eine enge Bindung an größere Waldbestände (z. B. Mäusebussard, Waldkauz) oder Gewässer (z. B. Wasserralle, Zwergtaucher) aufweisen.

Tabelle 3.1: Vorkommen von planungsrelevanten Arten für den Messtischblattquadranten 4411-3 mit Angaben zum Status, Gefährdungsgrad in NRW und Schutzstatus (vgl. LANUV 2020)

deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL NRW	BNat- SchG	FFH-RL/ EU-VSRL
<i>Säugetiere</i>					
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Anh. IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	3	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	R	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	R	§§	Anh. IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	§§	Anh. IV
Zweifarbflodermuus	<i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	R	§§	Anh. IV
<i>Vögel</i>					
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	2		
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		Art. 4(2)
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficolus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	X		Art. 4(2)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	2 S	§§	Art. 4(2)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	2	§§	Art. 4(2)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	X	§§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3	§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	X	§§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	X	§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3	§§	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	2	§§	Anh. I
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	V	§§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	V		Anh. I
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	X		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3 S		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		

Fortsetzung von Tabelle 3.1

deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL NRW	BNat- SchG	FFH-RL/ EU-VSRL
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus cirpaceus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	X		Art. 4(2)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		Art. 4(2)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	2		
Amphibien					
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	2	§§	Anh. IV
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	3	§§	Anh. IV

Erläuterungen zur Tabelle 3.1

Rote Liste Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016, LANUV 2020):

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R: extrem selten

S: ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten

X: ungefährdet

BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Anh. IV

Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen

Art. 4 (2)

Zugvogelarten, für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Daten des Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens

Gemäß den Daten des Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens sind für den Bereich des MTBQ 4411-3 Kamen sechs Fledermausarten gelistet (vgl. Tabelle 3.2). Die aktuellsten Nachweise stammen dabei

aus dem Jahr 2014. Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Fundnachweise planungsrelevanter Säugetierarten.

Tabelle 3.2: Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten für den Messtischblattquadranten 4411-3 mit Angaben zum Status, Gefährdungsgrad in NRW und Schutzstatus (vgl. AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2020)

deutsch	Artnamen wissenschaftlich	aktuellster Nachweis	RL NRW	BNat- SchG	FFH-RL/ EU-VSRL
Wasserschnecken	<i>Myotis daubentonii</i>	2010: Lebendbeobachtung	G	§§	Anh. IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2002: keine Angabe	3	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2000: Lebendbeobachtung	R	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2014: keine Angabe	X	§§	Anh. IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2009: keine Angabe	R	§§	Anh. IV
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2006: Lebendbeobachtung	R	§§	Anh. IV

Erläuterungen zu Tabelle 3.2 s. Tabelle 3.1

Daten des Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands

Gemäß den Daten des Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands sind für den Bereich des MTBQ 4411-3 Kamen mit der Geburtshelferkröte, der Kreuzkröte und dem Kleinen Wasserfrosch drei Amphibienarten gelistet (vgl. Tabelle 3.3, gemäß DGHT 2020).

Tabelle 3.3: Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten für den Messtischblattquadranten 4411-3 mit Angaben zum Gefährdungsgrad in NRW und Schutzstatus (vgl. DGHT 2020)

deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL NRW	BNatSchG	FFH-RL/ EU-VSRL
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	§§	Anh. IV
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	§§	Anh. IV
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	§§	Anh. IV

Erläuterungen zu Tabelle 3.3 s. Tabelle 3.1

4 Kontrolle des Plangebiets im Jahr 2020

Zusätzlich zur Datenabfrage erfolgte am 17. September 2020 eine Geländebegehung, bei der das Plangebiet hinsichtlich seiner Eignung als Habitat für planungsrelevante Arten untersucht wurde. Darüber hinaus sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten ausfindig gemacht werden, um diese bei der Planung berücksichtigen zu können.

4.1 Untersuchungsmethoden

4.1.1 Vögel

Im Rahmen der Begehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen erfasst, aus denen das Potenzial als Lebensraum für geschützte Vogelarten abgeleitet werden kann.

Es erfolgte die Kontrolle des Grünlands, ob sich dort Hinweise auf Nistmulden oder sonstige Spuren von im Offenland brütenden Vogelarten finden ließen. Obwohl diese im Rahmen der Planung erhalten bleiben sollen, wurden auch die Gehölze am östlichen Rand des Plangebiets hinsichtlich ihres Habitatpotenzials untersucht. Neben dem Absuchen der Stämme zwecks möglicher Höhlen wurde auch nach alten Nistbereichen aus dieser bzw. vergangenen Brutperioden Ausschau gehalten. Dafür wurden die in Frage kommenden Bereiche mit einem Fernglas abgesucht.

4.1.2 Fledermäuse

Der zentrale Grünlandbereich des Plangebiets besitzt keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass Fledermausquartiere durch das Überplanen der Fläche betroffen sein werden.

Um mögliche Fledermausquartiere in dem Gehölzstreifen am östlichen Rand des Plangebiets, z. B. in Baumhöhlen und Astabbrüchen sowie hinter abstehender Rinde ausfindig machen zu können, wurde am 17. September 2020 eine Kontrolle der Gehölze auf das Vorhandensein entsprechender Strukturen durchgeführt. Hinweise können - neben übertagenden/überwinternden Individuen - z. B. Kotspuren, Nahrungsreste, etc. sein. Auch wenn Fledermausquartiere nicht unmittelbar durch das Versiegeln des Offenlandes betroffen sein werden, kann es durchaus sein, dass diese durch Nebeneffekte der im Rahmen der späteren gewerblichen Nutzung der Flächen, z. B. durch indirekte Beleuchtung von Quartieren, beeinträchtigt oder nicht mehr nutzbar sein werden.

Im Rahmen der Kontrolle wurden die Gehölze hinsichtlich vorhandener Baumhöhlen, Astabbrüche oder abstehender Rinde untersucht. Dabei kam, neben einem Fernglas auch ein Ultraschalldetektor vom Typ „Pettersson D240x“ zum Einsatz. Mit diesem ist es möglich, Ortungslaute und Sozialrufe von Fledermäusen, die in einem Quartier auch z. T. tagsüber abgegeben werden, nachzuweisen.

4.1.3 Amphibien und Reptilien

Es erfolgte die Begutachtung der vorkommenden Biotope hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für das Vorkommen von Amphibien und Reptilien, sodass das Potenzial des Plangebiets als Lebensraum für

Amphibien und Reptilien abgeschätzt werden kann. Während der Kontrolle wurde nach evtl. vorkommenden Amphibien und Reptilien im Plangebiet Ausschau gehalten.

4.2 Ergebnisse der Kontrolle

4.2.1 Vögel

Im Rahmen der Kontrolle wurden auf dem Grünland keine ehemaligen Nistmulden oder Hinweise, die auf eine Nutzung des Grünlands als Niststandort für im Offenland brütende Vogelarten (z. B. Kiebitz, Feldlerche) hindeuten würden, gefunden. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Grünland in jüngerer Vergangenheit brütenden Vogelarten als Lebensraum diente.

Die Kontrolle des Gehölzstreifens am östlichen Rand des Plangebiets war, trotz der vollen Belaubung, aufgrund der zumeist mittleren Wuchshöhe der Bäume gut möglich (vgl. Abbildung 4.1). Es wurden keine Baumhöhlen gefunden. Es handelte sich zumeist um junge bis mittelalte Gehölze, die meist in geringer Höhe mehrere Zwiesel aufwiesen (vmtl. durch Verbiss begünstigt), sodass die einzelnen Stämme und Äste insgesamt einen vergleichsweise geringen Durchmesser aufwiesen, was das Vorkommen von Baumhöhlen unwahrscheinlich macht. Das zumeist geringe Alter der Gehölze trug dazu bei, dass keine abstehende Rinde vorgefunden wurde. In Astgabeln freiliegende Vogelnester wurden ebenso nicht entdeckt. Die Kontrolle der punktuellen Gebüschstrukturen war hingegen nur eingeschränkt möglich. Da die Kontrolle außerhalb der Brutzeit stattfand, konnte kein auffälliges Verhalten, welches auf einen Brutplatz hindeuten würde (z. B. in diese Strukturen einfliegende Altvögel mit Nistmaterial oder Futter), beobachtet werden. In diesen Bereichen kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort in jüngerer Vergangenheit Niststandorte befanden. Die Gehölzstrukturen werden im Rahmen der Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Kontrolle wurden insgesamt acht Vogelarten im Plangebiet festgestellt (vgl. Tabelle 4.1). Es handelt sich dabei zumeist um häufige „Allerweltsarten“, die aufgrund ihrer Habitatansprüche als potenzielle Brutvögel oder Nahrungsgäste im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung angesehen werden können (vgl. Kapitel 1.2). Einzig der Mäusebussard ist als planungsrelevante Art gelistet (vgl. LANUV 2020). Die Art überflog das Gebiet jedoch lediglich und aufgrund der Habitatausstattung wird nicht erwartet, dass dort in jüngerer Vergangenheit ein Brutvorkommen bestand.

Tabelle 4.1: Im Rahmen der Kontrolle des Plangebiets festgestellte Vogelarten

deutsch	Artnamen	
	wissenschaftlich	RL NRW
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X



Abbildung 4.1: Einsehbarer (Stamm-)Bereich (links) sowie schwer einsehbare Gebüschstrukturen (rechts)

Fazit der Freilanduntersuchung - Vögel

Insgesamt weist das Plangebiet eine Habitateignung für verschiedene „Allerweltsarten“ auf. Während der Kontrolle wurden z. B. Ringeltaube, Kohlmeise, Rotkehlchen sowie Amsel im Plangebiet festgestellt, die den Gehölzstreifen am östlichen Rand des Plangebiets potenziell als Brutlebensraum nutzen könnten.

Im Rahmen der Kontrolle wurden keine ehemals oder aktuell besetzten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten auf dem Grünland gefunden. Auch in dem Gehölzstreifen, welcher vorsorglich mit untersucht

wurde obwohl er im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt werden soll, wurden keine freiliegenden Nester oder Höhlen gefunden. Einzelne Gebüsche waren jedoch nicht gänzlich einsehbar. Insgesamt ergaben sich in den kontrollierbaren Bereichen keine Hinweise darauf, dass sich im Plangebiet Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten oder Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten befinden.

4.2.2 Fledermäuse

Das von der Planung betroffene Grünland besitzt kein Quartierpotenzial für Fledermäuse da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist es für verschiedene Arten (z. B. Abendsegler, Breitflügelfledermaus) hingegen durchaus geeignet.

In dem Gehölzstreifen am Rand des Plangebiets wurden keine Baumhöhlen, Astabbrüche oder Rindenabplatzer festgestellt, die Quartierstrukturen für Fledermäuse darstellen würden. Das Vorhandensein größerer Höhlen, wie sie für Fledermäuse als Quartierstandort vonnöten wären, wird weitgehend ausgeschlossen, da die betroffenen Gehölze mit wenigen Ausnahmen zu geringe Stammumfänge besitzen.

Fazit der Freilanduntersuchung - Fledermäuse

Es kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten befinden. Das vom Vorhaben betroffene Grünland besitzt lediglich ein gewisses Potenzial als Nahrungshabitat.

4.2.3 Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet weist allenfalls ein sehr geringes Potenzial als Lebensraum für Amphibien und Reptilien (z. B. keine Gewässer bzw. kein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsarmen sowie (kurz-) rasigen Bereichen, Hochstaudenfluren und Gehölzen) auf. Im Rahmen der Kontrolle wurden keine Hinweise festgestellt, die auf ein Vorkommen von Amphibien oder Reptilien hinweisen.

5 Bewertung der Habitataignung des Plangebiets für planungsrelevante Arten

Wie in Kapitel 3.2 dargestellt, sind im Zusammenhang mit der Planung nur Konflikte mit Arten möglich, für die das Plangebiet eine nennenswerte Lebensraumfunktion besitzt. Demnach wird im Folgenden geprüft, ob das Plangebiet für die in dem MTBQ 4411-3 gelisteten planungsrelevanten Arten potenziell geeignete Habitata aufweist, die solche Lebensraumfunktionen erfüllen könnten.

5.1 Vögel

Aufgrund der Habitataignung des Plangebiets kann das Vorkommen einiger der in dem MTBQ 4411-3 gelisteten Arten vorab ausgeschlossen werden:

- Rallen, Taucher, Regenpfeifer, Rohrsänger und Feldschwirl finden im Plangebiet und dessen näherem Umfeld aufgrund ihrer engen Bindung an Gewässer bzw. Feuchtgebiete keinen geeigneten Lebensraum.
- Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in strukturarmen, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen haben (z. B. Feldlerche, Feldsperling), finden im Plangebiet und auch dessen näherem Umfeld keinen geeigneten Lebensraum.
- Arten, die flächige Waldbestände als Brutstandort nutzen (z. B. Mäusebussard, Waldkauz) oder flächige Waldbestände als Hauptlebensraum nutzen (z. B. Spechtarten), finden im Plangebiet und auch dessen näherem Umfeld keinen geeigneten Lebensraum.

Vor diesem Hintergrund wird nicht davon ausgegangen, dass das Plangebiet nennenswerte Lebensraumfunktionen für Arten der Gewässer bzw. Feuchtgebiete, Arten der Ackerflur sowie für an geschlossene Waldgebiete gebundene Arten erfüllt (vgl. Tabelle 5.1).

Das Plangebiet ist anthropogen überformt und bietet insbesondere Arten mit einer breiten ökologischen Amplitude sowie Arten die auch in Siedlungsbereichen vorkommen einen geeigneten Lebensraum. Demnach erfolgt eine Potenzialanalyse für Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund dessen Biotopausstattung nicht grundsätzlich auszuschließen ist (vgl. Tabelle 5.1).

Tabelle 5.1: Habitateignung des Plangebiets für planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4411-3 mit Angaben zu bedeutenden Lebensräumen bzw. Habitatelementen

deutsch	Artname wissenschaftlich	bedeutende Lebensräume bzw. Habitatelemente	Habitateignung des Plangebiet
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	halboffene (Kultur-)Landschaft	gering
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Gewässer, Feuchtgebiete	gering
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficolus</i>	Gewässer, Feuchtgebiete	gering
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Feuchtgebiete, offene (Kultur-)Landschaft	differenzierte Betrachtung notwendig, s. u.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Gewässer, Feuchtgebiete	gering
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Altbäume, halboffene Landschaft, flächige Waldbestände	gering
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Altbäume, halboffene Landschaft, flächige Waldbestände	gering
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Altbäume, halboffene Landschaft	gering
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	gering
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	halboffene Landschaft, flächige Waldbestände	gering
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Altbäume, halboffene Landschaft, flächige Waldbestände	gering
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Altbäume, halboffene Landschaft	gering
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	differenzierte Betrachtung notwendig, s. u.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(halb-)offene Kulturlandschaft	gering
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	(halb-)offene Kulturlandschaft, Siedlungsbereich	differenzierte Betrachtung notwendig, s. u.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(halb-)offene Kulturlandschaft	gering
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	differenzierte Betrachtung notwendig, s. u.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	differenzierte Betrachtung notwendig, s. u.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus cirpaceus</i>	Gewässer, Feuchtgebiete	gering
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Gewässer, Feuchtgebiete	gering
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	differenzierte Betrachtung notwendig, s. u.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	halboffene Landschaft	gering
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	halboffene Landschaft	gering
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	differenzierte Betrachtung notwendig, s. u.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	halboffene Landschaft	gering

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können ein bis zwei Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt (vgl. LANUV 2020).

Zwar handelt es sich bei dem Plangebiet um ein größeres Grünland, jedoch liegt dieses im bebauten Stadtgebiet und das unmittelbare Umfeld kann als nicht geeigneter Lebensraum für den Kiebitz angesehen werden. Wahrscheinlicher ist es, dass die Art in den größeren Offenlandbereichen nördlich der B 1 auftritt. Ein Brutvorkommen des Kiebitzes im Plangebiet ist auszuschließen.

Turmfalke

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, meidet aber geschlossene Waldgebiete. Als Jagdlebensräume suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen (vgl. LANUV 2020).

Weder existieren im Plangebiet geeigneten Niststandorte für den Turmfalken noch liegen Hinweise auf ein Vorkommen von Turmfalken im Plangebiet vor. Demnach ist ein Brutvorkommen des Turmfalken im Plangebiet auszuschließen.

Saatkrähe

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert (vgl. LANUV 2020).

Im Plangebiet finden sich keine geeigneten Nistbereiche für eine Saatkrähenkolonie (z. B. ältere, alleeartig angeordnete Baumreihen). Im Rahmen der Kontrolle wurden keine Saatkrähen registriert. Es kann ausgeschlossen werden, dass ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet besteht.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft, meist über Feldern, erbeuteten Insekten (vgl. LANUV 2020).

Das Plangebiet liegt im geschlossenen Siedlungsbereich, welcher nicht zum typischen Lebensraum der Art gehört. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Rauchschwalbe im Plangebiet vor. Es existieren keine Gebäude im Plangebiet, die als Niststandorte fungieren könnten. Insgesamt ist ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe im Plangebiet auszuschließen.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht (vgl. LANUV 2020). Das Plangebiet liegt im geschlossenen Siedlungsbereich, welcher nicht zum typischen Lebensraum der Art gehört. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet vor. Es existieren keine Gebäude im Plangebiet, die als Niststandorte fungieren könnten. Insgesamt ist ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet auszuschließen.

Star

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (vgl. LANUV 2020).

Das Plangebiet liegt im geschlossenen Siedlungsbereich, welcher nicht zum typischen Lebensraum der Art gehört. Die Gehölze im Plangebiet besitzen keine ausgefaulten Astlöcher oder Höhlen. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen des Stars im Plangebiet vor. Insgesamt ist ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet auszuschließen.

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (vgl. LANUV 2020).

Die Strukturen im Plangebiet besitzen insgesamt nur eine sehr geringe Eignung als Lebensraum für den Bluthänfling, da lediglich Abschnittsweise einzelne Gebüschstrukturen existieren und das direkte Umfeld des Plangebiets als ungeeignet eingestuft werden kann. Zudem werden die Gehölze im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet vor. Insgesamt ist ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Fledermäuse

Das vom Vorhaben betroffene Grünland besitzt keine geeigneten Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass sich auf der vom Vorhaben betroffenen Fläche Fledermausquartiere befinden. Für über Offenland jagende Arten, wie z. B. den Großen Abendsegler oder die Zweifarbfledermaus, besitzt die Fläche grundsätzlich eine Eignung als Nahrungshabitat. Aufgrund der größeren Offenlandbereiche nördlich der B 1, die als potenzieller Jagdlebensraum zudem eine höhere Eignung besitzen, sowie der insgesamt geringen Bindung der im freien Luftraum jagenden Fledermausarten (wie z. B. der Großen Abendsegler) an bestimmte Habitats, wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essenziell genutztes Nahrungshabitat handelt. Der potenzielle Verlust dieses Nahrungshabitats wird somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.

Die Gehölzreihe am östlichen Rand des Plangebiets, welche im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt werden wird, besitzt aufgrund ihrer Strukturen (keine Höhlen, keine abstehende Rinde oder größere Astlöcher) keine Eignung als Quartierstandort für baumbewohnende Fledermausarten. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich Fledermausquartiere (z. B. Wochenstuben) in der Gehölzreihe befinden.

5.3 Amphibien und Reptilien

Geburtshelferkröte

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni). Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil (vgl. LANUV 2020).

Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung besitzen weder als Sommer- noch als Überwinterungslebensraum geeignete Strukturen für die Geburtshelferkröte. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück (vgl. LANUV 2020).

Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung besitzen weder als Sommer- noch als Überwinterungslebensraum geeignete Strukturen für die Kreuzkröte. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

Kleiner Wasserfrosch

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Die Jungtiere verlassen ab Ende Juli bis Ende September das Gewässer. Alttiere suchen ab September die Landlebensräume zur Überwinterung auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Alttiere sind vergleichsweise ortstreu und weisen meist einen eingeschränkten Aktionsradius von nur 10 bis 150 m (selten bis 15 km) auf.

Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung besitzen weder als Sommer- noch als Überwinterungslebensraum geeignete Strukturen für den Kleinen Wasserfrosch. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

5.4 Fazit: zu prüfende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der artspezifischen Bewertung der Habitataignung aufgrund der erfolgten Geländekontrolle im Jahr 2020 sowie der Datenrecherche lässt sich festhalten, dass keine von den für den MTBQ 4411-3 gelisteten planungsrelevanten Arten durch die Planung beeinträchtigt werden wird. Zwar besitzt der Gehölzstreifen am östlichen Rand des Plangebiets grundsätzlich eine Eignung als Brutlebensraum für verschiedene (Allerwelts-)Vogelarten, die Gehölze werden im Rahmen der Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

Über dem von der Planung betroffenen Grünland ist ein temporäres Auftreten, z. B. nahrungssuchender oder überfliegender Individuen, einzelner Vogel- und Fledermausarten kurzzeitig grundsätzlich möglich. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essenziell genutztes

Nahrungshabitat handelt. Der potenzielle Verlust dieses Nahrungshabitats wird somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population – und somit nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - führen.

6 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

6.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Während der Geländekontrolle wurden einige „Allerweltsarten“ im Plangebiet festgestellt, die in dem Gehölzstreifen prinzipiell auch als Brutvögel vorkommen können. Dieser bleibt durch die Planung jedoch unberührt. Es wird lediglich das Grünland überplant werden. Von den gelisteten planungsrelevanten Vogelarten findet keine Art geeignete Lebensraumbedingungen im Plangebiet.

Es kann somit ausgeschlossen werden, dass es durch die Planung bau- und anlagebedingt zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen wird.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind betriebsbedingt ebenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen, die den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würden, zu erwarten.

6.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Im Zuge der Planung wird es nicht zu einer baubedingten Störung von planungsrelevanten Arten kommen, da diese im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden. Es ist davon auszugehen, dass davon allenfalls einzelne Individuen von häufigen und weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) betroffen sein werden, die ggf. in dem angrenzenden Gehölzstreifen brüten. Die Baumaßnahmen auf der Fläche werden jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sein, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweiligen Arten nicht verschlechtern und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher nicht erfüllt werden wird.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen anthropogenen Störreize im Umfeld des Plangebiets wird nicht davon ausgegangen, dass es nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Betrieb auf den Gewerbeflächen zu erheblichen Störungen kommen wird, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweiligen Arten auswirken werden. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass die Planung zu einer Störung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen wird.

6.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Im Rahmen der Geländekontrolle wurden keine Niststätten von im Offenland brütenden Vögeln (z. B. Kiebitz, Feldlerche) auf dem Grünland festgestellt. Der Gehölzstreifen am östlichen Rand des Plangebiets wird durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planung der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden wird.

7 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) ist die geplante Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) für den Bereich „Ap 161“ in Dortmund-Aplerbeck. Im Zuge der Aktualisierung des B-Plans soll eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche überplant werden. Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Planung auf besonders und/oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirken wird, ist nach gültigem Recht eine ASP I durchzuführen. Vor diesem Hintergrund beauftragte das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund die ecoda GmbH & Co. KG mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum anhand verschiedener Datenquellen unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopausstattung ermittelt. Zudem fand Mitte September eine Kontrolle statt, bei der das Plangebiet hinsichtlich seiner Eignung als Habitat für planungsrelevante Arten untersucht wurde. Darüber hinaus wurde nach Fortpflanzungsstätten geschützter Arten Ausschau gehalten, um diese bei der Planung ggf. berücksichtigen zu können. Als wesentliches Ergebnis lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten von den gelisteten planungsrelevanten Arten (vgl. KIEL 2007, LANUV 2019) keine Art geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorfindet. Zwar ist ein temporäres Auftreten z. B. nahrungssuchender oder überfliegender Individuen einzelner weiterer Arten kurzzeitig grundsätzlich möglich, wäre aber in Bezug auf die Fragestellung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, nicht von Relevanz. Einzig der am östlichen Rand des Plangebiets befindliche Gehölzstreifen besitzt grundsätzlich ein gewisses Potenzial für verschiedene „Allerwelts-Vogelarten.“ Der Gehölzstreifen wird im Rahmen der Planung jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die Planung wird nicht gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstoßen.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 01. Dezember 2020


Ralph-Michael Dowe

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2020): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=artenliste>
- DGHT (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V.) (2020): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- KAISER, M. (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 15.12.2015.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. Bearbeitung durch FÖA Landschaftsplanung GmbH. Düsseldorf.
- MWEBWV & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Anhang

Anhang I: Protokoll A einer Artenschutzprüfung

Anhang II: Fotodokumentation

Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

A. Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
<u>Vorhaben:</u> 1. Änderung des Bebauungsplans „Ap 161“ zur gewerblichen Nutzung einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dortmund-Aplerbeck.	
<u>Auftraggeber/-in:</u> Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund	
<u>Kurzbeschreibung:</u> Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung ist die geplante Bebauung einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünland) im Bereich des Bebauungsplans „Ap 161“ in Dortmund-Aplerbeck. Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Planung auf besonders und/oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirken wird, ist nach gültigem Recht eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans oder Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: -	

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn Frage in Stufe III „ja“:

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Anhang II

Anhang II: Fotodokumentation



A-I: Blick über das Plangebiet in Richtung Westen



A-II: Blick über das Plangebiet in Richtung Süden

Anhang II



A-III: Blick über das Plangebiet in Richtung Südwesten



A-IV: Nordwestlicher Teil des Plangebiets

Anhang II



A-V: Nordwestlicher Teil des Plangebiets



A-VI: Gehölzstreifen am östlichen Randbereich

Anhang II



A-VII: Baum im Gehölzstreifen. Erkennbar ist die Zwieselbildung in geringer Höhe



A-VIII: Traubeneiche im Gehölzstreifen

Anhang II



A-IX: Gehölzstreifen mit Gebüschstrukturen im Vordergrund



A-X: Pappelreihe unmittelbar außerhalb des Plangebiets am südwestlichen Rand